

per beA
Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Hannover, den 04. September 2025

Unser Zeichen: 325/24

KLAEGEERWIDERUNG UND STREITVERKÜNDUNG

In dem Rechtsstreit
des Herrn **Erp Schleicher**
ansässig: Jungfernsteeg 415, 20345 Hamburg

simple-law.digital.de
info@simple-law.de
Tel: 0511 997625123456
Fax: 0511 999 2244
Orderstraße 11a
30171 Hannover

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
RA Ernst Prüfer, ClaimControl Legal Partnerschaft mbB
Haftweg 14a, 30169 Hannover

Rechtsanwalt
Dr. Michael Ross

Rechtsanwältin
Petra Such

Rechtsanwalt
Reiner Verharren

Rechtsanwalt und Notar
Dr. Georg Stempel

Rechtsanwältin
Dr. Klara Fall

Rechtsanwalt
Robert Neus

Rechtsanwalt und Notar
Marcel Schulthaus

Rechtsanwältin
Anna Glück

gegen

die **SimpleLaw Digital AG**

ansässig: Orderstraße 11a, 30171 Hannover

vertreten durch die Vorstandsmitglieder:

RA Dr. Michael Ross

RAin Petra Such

– Beklagte –

Wegen: Schadensersatz

Vorläufiger Streitwert: EUR 49.699,43

und

Streitverkündung gegenüber
dem Herrn Reiner Verharren, Orderstraße 11a, 30171 Hannover

– Streitverkündeter –

USt-ID-Nr.:
DE16879891754236
Rechtsanwalts AG
Vorstand: Ross & Such
HRB 1236 AG Hannover
Sitz: Hannover



SIMPLE LAW
DIGITAL

Wir zeigen an, dass wir uns gegen die Klage verteidigen werden. In der mündlichen Verhandlung werden wir **beantragen**,

die Klage abzuweisen.

Außerdem wird hiermit RA Reiner Verharren gem. § 72 Abs. 1 ZPO der Streit verkündet, verbunden mit der Aufforderung, dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten beizutreten. Das Gericht wird gebeten, diesen Schriftsatz nebst beigefügter beglaubigter Kopie der Klageschrift und der Klageerwiderung RA Verharren zuzustellen. Wenn und soweit sich im Verlauf des vorliegenden Verfahrens herausstellen sollte, dass die von dem Streitverkündeten RA Verharren anwaltlichen Leistungen mangelhaft erbracht worden sind, so stünden der Beklagten im Falle ihrer Inanspruchnahme durch den Kläger entsprechende Rückgriffs- und Schadensersatzansprüche gegenüber dem Streitverkündeten gem. § 280 Abs. 1 BGB zu.

Begründung

A. Tatsächliche Grundlagen

I. Zu den Parteien

- 1 Erp Schleicher (im Folgenden: Kläger) war als Haushaltshilfe für die am 05.12.2023 verstorbene Ellena Reich (im Folgenden: Erblasserin) tätig. Die Beziehung zwischen Kläger und Erblasserin stellt sich als konfliktreich heraus, sodass eine vom Kläger behauptete emotionale Nähebeziehung nie bestand. Er selbst schilderte in seiner ersten Korrespondenz mit der Erbengemeinschaft Reich die Erblasserin als schwierig im Umgang.
- 2 Die Simple-Law-Digital AG (im Folgenden: Beklagte) ist eine auf Erbrecht spezialisierte Kanzlei, die den Kläger im Zusammenhang mit seinem geltend gemachten Vermächtnis gegen die Erbengemeinschaft vertrat. Die Kanzlei bietet neben persönlicher Beratung auch eine Online-Mandatierung sowie die KI-gestützte Beratungssoftware „Heritage-AI“ an, die den Mandanten eine bestmögliche Unterstützung bieten soll und von der Erblasserin bei Erstellung ihres Vermächtnisses genutzt wurde.
- 3 Nach anfänglich guter Zusammenarbeit fing das Verhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten an zu zerbrechen. Der Kläger zeigte unter anderem deutlich sein Desinteresse am rechtlichen Rat der Beklagten. Er setzte sich über ausdrückliche Anweisungen

der Beklagten hinweg, indem er der Erbengemeinschaft Gutachten über den Gesundheitszustand und die eventuelle Testierunfähigkeit der Erblasserin zukommen ließ. Trotz dessen wirft der Kläger der Beklagten eine mangelhafte Prozessführung vor. Dieser Vorwurf entbehrt jeder Grundlage.

Beweise:

1. Website der Beklagten, Bl. 18-20.
2. E-Mail-Korrespondenz mit der Erbengemeinschaft, Bl. 65, 66.
3. Heritage-AI-Text-Export, Bl. 48-50.
4. E-Mail-Korrespondenz RA Verharren – Kläger, Bl. 32-34.

II. Zum Nachlass

- 4 Die Erblasserin setzte am 08.08.2021 ein Vermächtnis auf und nutzte hierfür die kostenpflichtige „Heritage-AI“ der Beklagten. In diesem äußerte sie ihren Willen, einen grünen Austin-Healey an den Kläger zu vermachen. Nach intensivem Austausch über die konkreten Vorstellungen der Erblasserin erstellte die KI einen individuell angepassten Vermächtnisentwurf, welchen sie nahezu vollständig übernahm. Anders als von der KI vorgesehen, gab die Erblasserin lediglich ein Merkmal zur Identifikation an und verzichtete auf die Fahrgestellnummer.
- 5 Entgegen der Darstellung des Klägers verfügte die Erblasserin über mehr als nur einen grünen Austin-Healey. Neben dem im Verzeichnis über die Lagerhalle in Isernhagen dokumentierten Austin-Healey 3000 Mk II BJ7 besaß sie ein weiteres, an ihrem Wohnsitz gelegenes, grünes Modell, den 3000 Mk II BT7. Dieser wurde von der Erblasserin bis zu ihrem Tod genutzt.

Beweise:

1. Vermächtnis vom 08.08.2021, Bl. 56.
2. Heritage-AI-Text-Export, Bl. 48-50.
3. Sachverhaltsaufklärung, Frage 6.
4. Verzeichnis über den Fahrzeugbestand, Bl. 53.

III. Vertretung durch die Beklagte

- 6 Der Kläger wandte sich an die Beklagte mit dem Ziel, den BT7 schnellstmöglich herausverlangen zu können, um ihn kommerziell zu vermieten. Die Beklagte leitete die erforderlichen Schritte ein, um dem Kläger das Fahrzeug zu beschaffen. Dafür verfasste sie ein Forderungsschreiben und baute Kontakt zu der beständigen Erbengemeinschaft auf.

- 7 Daraufhin wies der Kläger auf ein Online-Inserat der Erbengemeinschaft hin, welches den BT7 zum Verkauf anbietet. Nach interner Beratung und Absprache von Lösungsmöglichkeiten verfasste die Beklagte einen Schriftsatz mit Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, was sie dem Kläger nach Fertigstellung mitteilte. Den Schriftsatz reichte die Beklagte umgehend beim Landgericht Saarlouis ein.
- 8 Am 02.10.2024 erging jedoch ein Versäumnisurteil in dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen die Erbengemeinschaft. RA Verharren konnte den Gerichtstermin krankheitsbedingt nicht selbst wahrnehmen, informierte aber sowohl das Gericht als auch die Gegenseite über die Vertretung durch einen Kollegen. Dieser wurde vom Gericht allein wegen fehlender Robe zurückgewiesen.
- 9 Nach Zustellung des Urteils am 07.10.2024 bat die Beklagte den Kläger um Rückmeldung bis zum 17.10.2024, ob Einspruch eingelegt werden solle. Gleichwohl meldete sich der Kläger erst am Abend des 18.10.2024 um 23:37 Uhr zurück. Trotz erheblichen Zeitdrucks und Ortsabwesenheit von RA Verharren wurde der Einspruch noch am selben Tag durch ihn selbst versandt. Entgegen der Darstellung des Klägers erfolgte dies nicht durch den Referendar. Dass er zunächst versehentlich beim Amtsgericht statt beim Landgericht einging, beruht lediglich auf einem Büroversehen im Zuge des Zeitdrucks. Die verspätete Weiterleitung durch das Gericht führte zur Verwerfung als unzulässig.
- 10 In der Antragserwiderung wies die Gegenseite auf ein neues, in einer Hundefutterdose befindliches Vermächtnis hin, welches die Beklagte zunächst sorgfältig prüfte, bevor sie den Kläger über die weiteren Prozessaussichten informierte.

Beweise:

1. Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung, Bl. 54, 55.
 2. Antragserwiderung, Bl. 44-47.
 3. Versäumnisurteil, Bl. 41-43.
 4. WhatsApp-Nachricht an RAin Lenz, Bl. 11.
 5. E-Mail-Korrespondenz RA Verharren – Kläger, Bl. 9, 10.
 6. Urteil Landgericht Saarlouis, Bl. 39, 40.
- 11 Nach mehreren Versuchen an das Fahrzeug zu kommen, wurde dieses von der Erbengemeinschaft letztendlich weiterveräußert. Anders als von der Klägerseite dargestellt, ist der Akte nicht eindeutig zu entnehmen, wann das vom Kläger begehrte Fahrzeug anderweitig veräußert wurde. Ausgehend von einer E-Mail vom 08.11.2024 von RA Verharren bestand jedoch zuvor für die Vergleichsverhandlungen am 17.12.2024 noch

Aussicht auf einen entsprechenden Vergleich über dieses Fahrzeug. Es ist daher davon auszugehen, dass es erst nach diesen gescheiterten Verhandlungen veräußert wurde.

Beweis:

E-Mail von RA Verharren an Schleicher, Bl. 34.

IV. Mandatskündigung

- 12 Letztendlich entschied sich die Beklagte, das Mandat am 16.12.2024 aufgrund verschiedener Unstimmigkeiten zu beenden. Bereits am Abend des 13.12.2024 informierte sie den Kläger über ihre Kündigungsabsicht. Das Klägerverhalten stellte die Beklagte alternativlos. Zum einen hat der Kläger den Vorschuss, der ihm am 10.07.2024 erstmals in Rechnung gestellt wurde, bis zu diesem Zeitpunkt noch immer nicht beglichen. Zum anderen wurden neue Informationen aus einer WhatsApp-Nachricht und einem Tagebucheintrag der Erblasserin bekannt, die das Verhältnis zwischen Erblasserin und Kläger, sowie das neue Vermächtnis in einem anderen Licht erschienen ließen. Diese höchstrelevanten Informationen wurden der Beklagten vom Kläger vorenthalten. Ob der Kläger dabei von konkret dieser Nachricht bzw. dem Tagebucheintrag wusste, ist irrelevant, da diese nur ein Spiegelbild der ambivalenten Beziehung der Parteien darstellen.
- 13 Die in kündigungsbedingter Abwesenheit der Beklagten stattfindende Vergleichsverhandlung scheiterte letztendlich am ausfallenden Verhalten des Klägers gegenüber der Erbengemeinschaft und ihrer Vertretung.

Beweise:

1. E-Mail von RA Verharren an Kläger, Bl. 29.
2. Mandatskündigung, Bl. 7.
3. WhatsApp-Nachricht Gerda, Bl. 30.
4. Tagebucheintrag der Erblasserin, Bl. 31.
5. Schreiben RAin Lenz, Bl. 6.

- 14 Mit Rechnung vom 08.01.2025 wurde der Kläger aufgefordert, seinen Zahlungsrückstand auszugleichen. Dies tut er jedoch erst am 05.02.2025 nach einer zweiten Mahnung. Die Vorwürfe, die Arbeitszeiten seien gerundet, werden bestritten. Der Rechnung ist eine Leistungsübersicht zu entnehmen, welche minutengenau beziffert wurde.

Beweise:

1. Mahnung vom 28.01.2025, Bl. 26.
2. Rechnung vom 08.01.2025, Bl. 27, 28.
3. Online-Überweisung, Bl. 25.

B. Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit

- 15 Der Zinsantrag zu 1. und der Antrag zu 2. sind unzulässig.
 - 1. Unzulässigkeit des Antrags zu 1.**
 - 16 Der Kläger beantragt die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger EUR 49.699,43 nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Fälligkeit der Rückzahlung i.H.v. EUR 5.283,60 und im Übrigen seit Rechtshängigkeit, zu zahlen.
 - 17 Der Zinsantrag bezüglich des Betrags i.H.v. EUR 5.283,60 ist unzulässig, da die Formulierung aus der Klageschrift nicht dem Bestimmtheitserfordernis eines Antrags gem. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO genügt und dadurch keine Zwangsvollstreckung aus einem darauf ergehenden inhaltsgleichen Urteil ermöglicht. Dieses Bestimmtheitserfordernis gilt auch für Nebenforderungen, insb. die Zinsen (BAG, Urt. v. 13.07.2021 – 3 AZR 349/20). Ein hinreichend bestimmter Zinsantrag liegt vor, wenn Art, Umfang und Benennung des Tages für den Beginn der Zinsforderung gegeben sind (MüKo-ZPO/Becker-Eberhard, § 253 ZPO Rn. 132). Der Antrag muss so eindeutig wie möglich (Musielak/Voit/Foerste, § 253 ZPO Rn. 29) und so gefasst sein, dass er eine Zwangsvollstreckung aus einem darauf ergehenden inhaltsgleichen Urteil ermöglicht (Wieczorek/Schütze/Assmann, § 253 ZPO Rn. 82).
 - 18 Der Kläger führt als Tag des Beginns der Zinsforderung die „Fälligkeit der Rückzahlung“ an, ohne ein konkretes Datum im Antrag zu nennen. Dadurch ist aus dem Antrag selbst nicht erkennbar, wann die Fälligkeit eingetreten sein soll. Eindeutig wäre der Antrag, wenn der Kläger den fraglichen Zeitpunkt mit einem Datum konkretisiert hätte.
 - 19 Zudem lässt sich der Antrag auch nicht mithilfe der Begründetheit des Antrags auslegen, da der Kläger in dem Rückzahlungsanspruch aus Widerruf i.H.v. EUR 5.283,60 die Fälligkeit nicht einmal thematisiert, geschweige denn ein konkretes Datum für die Fälligkeit nennt. Eine Datierung der „Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs“ im Tenor wäre von dem Gericht eine unzulässige Erweiterung und keine Auslegung.
- 2. Unzulässigkeit des Antrags zu 2.**
- 20 Der Kläger beantragt, die Höhe des Herausgabeanspruchs wegen einer angeblich zu viel gezahlten Vergütung infolge unrechtmäßiger Aufrundung der Beschäftigungszeit festzustellen. Dieser Feststellungsantrag ist unzulässig, da es dem Kläger aufgrund des Vorrangs der Leistungsklage im vorliegenden Fall an dem nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderlichen Feststellungsinteresse mangelt.

- 21 Der Kläger führt an, dass ein Feststellungsinteresse vorliege und die Feststellungsklage nicht subsidiär gegenüber der Leistungsklage sei, weil eine genaue Bezifferung des Herausgabebeanspruchs durch den Kläger zurzeit nicht möglich sei. Es fehle an einer minutengenauen Auflistung der Arbeitszeit der Beklagten. Dieser verkennt jedoch, dass die Arbeitszeit der Beklagten ordnungsgemäß aufgelistet wurde und eine Bezifferung der Klage ermöglicht.
- 22 Aus dem von dem Kläger selbst zitierten Urteil (Rn. 17) geht hervor, dass sobald eine Klage auf Leistung möglich und zumutbar ist und sie das Rechtsschutzziel erschöpft, das Feststellungsinteresse fehlt, weil der Kläger im Sinne einer besseren Rechtsschutzmöglichkeit den Streitstoff in einem Prozess klären kann (BGH, Urt. v. 21.02.2017 – XI ZR 467/15). Die auf Feststellung gerichtete Klage ist dann subsidiär gegenüber der Leistungsklage und unzulässig (BGH, Urt. v. 02.03.2012 – V ZR 159/11). Zwar kann eine Leistungsklage dann unzumutbar sein, wenn die Höhe des Anspruchs nicht hinreichend bezifferbar ist (BGH, Urt. v. 21.02.2017 – XI ZR 467/15). Vorliegend ist die Bezifferung des Anspruchs jedoch entgegen der Auffassung des Klägers möglich und wurde von ihm in Ansätzen bereits in seinem hilfsweisen Anspruch auf Herausgabe des angeblich zu viel gezahlten Honorars selbst vorgenommen.
- 23 Der Kläger stützt sich fehlerhaft auf die Annahme, die Beklagte habe bei der Angabe ihrer Arbeitszeiten in der Rechnung vom 08.01.2025 gerundet, sodass keine minutengenaue Angabe vorliege und daher die Höhe eines Herausgabebeanspruchs nicht beziffert werden könne. Eine solche Aufrundung lässt sich aus der Rechnung jedoch nicht entnehmen. Dieser Irrtum ist lediglich auf das mangelnde Verständnis des Klägers darüber zurückzuführen, in welcher Form eine minutengenaue Auflistung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung gehört zu einer ordnungsgemäßen Abrechnung der Zeitvergütung i.S.d. § 10 RVG lediglich eine Aufstellung der abgerechneten Stunden, in der die einzelnen Stundenzahlen den jeweiligen Tagen zugeordnet und der Gegenstand der Tätigkeit zumindest stichwortartig angegeben wird (OLG Düsseldorf, Urt. v. 08.02.2011 – 24 U 112/09). Diese Anforderungen erfüllt die von der Beklagten erstellte Rechnung, indem sie die jeweils geleistete Arbeitszeit in Dezimalstunden angibt und den entsprechenden Arbeitstagen zuordnet. Dies ermöglicht eine minutengenaue Feststellung der Arbeitszeit und Berechnung einer möglichen Anspruchshöhe, wie vom Kläger selbst in seinen Ausführungen zu dem Anspruch aus § 812 BGB vorgenommen. Dies wird sogar durch auf die vom Kläger eigens verwiesene Rechnung vom 08.01.2025 bestätigt, in der sich zwei Positionen befinden, die von vollen oder halben Stunden abweichen: Am

15.07.2024 sind 1,8h angegeben, was 108 Minuten entspricht und am 11.09.2024 3,8h, was 228 Minuten entspricht.

- 24 Auch wäre es dem Kläger selbst im Falle einer seinerseits unmöglichen oder unzumutbaren Bezifferung des Antrags möglich gewesen, ausnahmsweise eine unbezifferte Leistungsklage nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zu erheben und die Höhe ins Ermessen des Gerichts zu stellen (vgl. BGH, Urt. v. 04.11.1969 – VI ZR 85/68).

II. Begründetheit

- 25 Die Klage ist unbegründet.

1. Kein Anspruch gem. § 280 Abs. 1 BGB

- 26 Der Kläger hat keinen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. EUR 29.788,95 gegen die Beklagte gem. § 280 Abs. 1 BGB.

a) Schuldverhältnis

- 27 Das Schuldverhältnis ergibt sich nicht wie vom Kläger angenommen aus dem Anwaltsvertrag gem. §§ 611 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB, sondern aus nachvertraglicher *culpa in contrahendo* gem. § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB.

aa) Kein Anwaltsvertrag, §§ 611 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB

- 28 Der Anwaltsvertrag gem. §§ 611 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB ist gem. § 134 BGB ex tunc nichtig, da widerstreitende Interessen i.S.d. § 43a Abs. 4 BRAO vorliegen (vgl. Kleine-Cosack, § 43a BRAO Rn. 202). Ein solcher Interessenwiderstreit liegt vor, wenn die Interessen der Parteien, die der Anwalt in derselben Rechtssache berät und/oder vertritt, ganz oder teilweise konträr sind (Weyland/Bauckmann, § 43a BRAO Rn. 67).

(1) Anwaltliche Beratung in derselben Rechtssache

- 29 Es liegt ein einheitlicher Lebenssachverhalt mit rechtlicher Relevanz vor, mit welchem sich die Beklagte hinreichend anwaltlich vorbefasst hat. § 43a Abs. 4 S. 1 BRAO fordert eine Vertretung oder Beratung des Mandanten. Eine berufliche Vorbefassung erfasst alle vorangegangenen anwaltlichen Berufstätigkeiten, d.h. alle Tätigkeiten, die der Rechtsanwalt als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten vorgenommen hat (Weyland/Bauckmann, § 43a BRAO Rn. 57).

- 30 Der Kläger führt aus, in der Inanspruchnahme der Heritage-AI durch die Erblasserin sei keine Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG zu sehen. Dem kann nicht gefolgt werden. Gem. § 2 Abs. 1 RDG ist eine Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Der Kläger begründet eine entsprechende Anwendung des zitierten Urteils (Rn. 55) auf

Vermächtnisse nicht und nimmt irrig an, ein Vermächtnis sei ein Vertrag. Dieses Urteil verneint zwar das Vorliegen einer Rechtsdienstleistung, jedoch bei einem Angebot, das schlichtweg nicht mit der Heritage-AI vergleichbar ist (vgl. BGH, Urt. v. 09.09.2021 – I ZR 113/20). Diese stellt Rückfragen an die Nutzer. Die Erblasserin machte Angaben zum tatsächlichen Sachverhalt, etwa um welches Fahrzeug es sich handelt, welchen Wert dieses für sie hat und welchen Zweck sie persönlich mit dem Vermächtnis verfolgt. Die Erblasserin durfte erwarten, dass ihr konkreter Fall geprüft wird und die Heritage-AI eine auf ihre individuellen Verhältnisse zugeschnittene rechtliche Lösung formulieren wird. Bei dem im Urteil in Rede stehenden Angebot werden keinerlei Rückfragen und keine ergänzenden Angaben des Nutzers zu Besonderheiten des tatsächlichen Sachverhalts vorgesehen. Der Nutzer gehe davon aus, dass anhand seiner Angaben ein standardisiertes Vertragsformular erzeugt werde, ohne dass sein konkreter Fall geprüft und einer auf seine individuellen Verhältnisse zugeschnittenen rechtlichen Lösung zugeführt würde. Dadurch sei für diesen erkennbar, dass dieses Angebot keine Rechtsdienstleistung erbringt, die eine entsprechende Fachkunde erfordert (*Willem*, RDi 2025, 233 (235)). Die Erblasserin wollte keinen Entwurf für einen fingierten Fall, sondern für ihren Fall (vgl. *Thole*, NJW 2021, 3129, Anm. zu BGH, Urt. v. 09.09.2021 – I ZR 113/20). Gerade juristische Laien können versucht sein, den Generator als Alternative oder gar Äquivalent zum Rechtsanwalt zu sehen (*Willem*, RDi 2025, 233 (235)).

- 31 Die Argumentation des BGH (BGH, Urt. v. 09.09.2021 – I ZR 113/20) verdeutlicht allerdings, dass jedenfalls, wenn eine Rückfragemöglichkeit des Anbieters vorgesehen ist bzw. ergänzende Angaben des Nutzers berücksichtigt werden können, eine Einordnung als Rechtsdienstleistung erfolgen könnte. Je mehr individuelle Beratung erfolgen kann bzw. auch erfolgt, desto eher ist eine Rechtsdienstleistung anzunehmen. Besteht – wie vorliegend – die Möglichkeit, dass ein Mitarbeiter das Chatfenster unterstützend einsehen kann und ein Anwalt die Antworten der Heritage-AI bei komplexen Fragen überprüft, spricht bereits viel für das Vorliegen einer Rechtsdienstleistung (vgl. *Willem*, RDi 2025, 233 (235)). Dass bei komplexen Fragen ein Anwalt die Antworten der Heritage-AI prüft, bestätigt – entgegen der Argumentation des Klägers – nicht, dass lediglich ein erster Eindruck über die Rechtslage gegeben wird und keine konkrete Prüfung erwartet werden darf.
- 32 Zudem sei angemerkt, dass bei Inanspruchnahme der Heritage-AI kein ausreichender – und bei anderen KIs durchaus üblicher – Disclaimer erfolgte, der auf die allfällige Erforderlichkeit anwaltlicher oder notarieller Beratung verweist (vgl. *Willem*, RDi 2025,

233 (236)), was ebenfalls dafürspricht, dass dessen Arbeit über einen bloßen ersten Eindruck über die Rechtslage hinausgeht.

- 33 Je „smarter“ ein Testament erstellt wurde, desto eher ist von einer Rechtsdienstleistung auszugehen (*Willem*, RDi 2025, 233 (237)). Vom Kläger wird korrekt erkannt, dass die Heritage-AI auf die Formulierungen der Erblasserin reagierte und diese als problematisch einstuft. Gleichlaufend kann insofern durch den Kläger nicht behauptet werden, die Antworten der Heritage-AI seien ein „simpler Normenbezug“ (Rn. 56) und würden keine Prüfung des konkreten Falles darstellen, sondern lediglich allgemeine Grundsätze aufbereiten. Die Formulierung des Vermächtnisses ist eben nicht für eine Vielzahl fiktiver Fälle mit unbestimmtem Personenkreis anwendbar. Die Heritage-AI ist kein simpler „ChatBot“ (Rn. 56), der nur einen ersten Eindruck über die Rechtslage vermittelt. Das wird auch daran ersichtlich, dass die Erblasserin eben keine weitere anwaltliche Hilfe in Anspruch nahm, sondern ihr Vermächtnis allein mit Hilfe der Heritage-AI erstellte.
- 34 Entgegen der Argumentation des Klägers ist zwischen Erblasserin und Beklagter ein Anwaltsvertrag zustande gekommen, da die Inanspruchnahme der Heritage-AI kostenpflichtig ist. Der Kläger widerspricht sich in seiner Argumentation. Eine Mandatierung der Erblasserin soll nicht vorgelegen haben, da kein konkludenter Rechtswille der Parteien zum Vertragsabschluss aus der Kommunikation mit der Heritage-AI hergeleitet werden könne. Bei Begründung des – für die Klägerseite günstigen – Fernabsatzvertrags wird hingegen angenommen, dass ein Rechtsanwalt, der vergütet werden möchte, evident auch das Mandat bearbeiten, also den Anwaltsvertrag schließen wolle (Rn. 83).

(2) Interessenwiderstreit

- 35 Die Interessen des Klägers auf der einen Seite und die der Erblasserin auf der anderen sind widerstreitend.
- 36 Soweit die Klägerseite zur Bestimmung eines Interessengegensatzes auf objektive Kriterien abstehen möchte, überzeugt dies nicht. Es wird nicht einheitlich beurteilt, ob ein solcher nach objektiv oder subjektiv von den Mandanten gesetzten Interessen zu ermitteln ist (*Weyland/Bauckmann*, § 43a BRAO Rn. 67). Eine Entscheidung kann im Ergebnis allerdings dahinstehen, da sich die Interessen nach objektiver Auslegung des letzten Willens als auch nach subjektiv Gewolltem als widerstreitend erweisen.

(a) Wille der Erblasserin im Vermächtnis vom 08.08.2021

- 37 Das Vermächtnis der Erblasserin vom 08.08.2021 erweist sich als unvereinbar mit dem Bestimmtheitsgrundsatz und entspricht damit nicht den Anforderungen des § 1939 BGB. Der Vermächtnisgegenstand geht aus dem Vermächtnis nicht eindeutig

hervor. Nach der vom Kläger ursprünglich dargestellten Informationslage durfte die Beklagte davon ausgehen, dass es sich bei dem erwähnten grünen Austin-Healey um ein bestimmtes Fahrzeug handelt. Später wurde allerdings bekannt, dass die Erblasserin im Besitz mindestens zweier grüner Austin-Healeys war. Es ist zunächst der tatsächliche Wille des Erblassers unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu erforschen (BGH, Urt. v. 22.10.1975 – VI ZR 17/74). Mangels Fahrzeugidentifikationsnummer kann der im Vermächtnis beschriebene Oldtimer nicht zweifelsfrei bestimmt und individualisiert werden. Die Erblasserin konkretisiert nicht, wann der Oldtimer für gemeinsame Touren genutzt wurde, sodass auch der bereits 2018 ausgelagerte BJ7 gemeint sein könnte.

(b) Änderung dieser Interessenlage

- 38 Selbst wenn das Vermächtnis vom 08.08.2021 wirksam wäre, hätte die Erblasserin dieses durch die nachgegangenen Schriften gem. § 2254 BGB widerrufen. Sie änderte ihren letzten Willen dahingehend, dass der Kläger nicht mehr durch ein etwaiges Vermächtnis bedacht werden soll. In ihrem neuen Vermächtnis vom 16.11.2022 schreibt die Erblasserin, sie fühle sich nicht mehr an ihre Vermächtnisse gebunden und sie wolle, dass „Schnuf“ ihr Auto bekommt. „Schnuf“ wurde im familiären Sprachgebrauch sowohl für den Kläger, als auch für die Tochter und den Hund verwendet. Die Auslegung vor dem Hintergrund der neuen Informationen ergibt, dass nur die Tochter gemeint sein kann und nicht der Kläger. Entscheidend für die Auslegung gem. §§ 133, 2084 BGB ist nur der tatsächliche subjektive Wille des Erblassers (Horn/Kroiß/Horn, § 7 Rn. 2). Dabei sind auch solche Umstände heranzuziehen, welche außerhalb der Testamentsurkunde liegen (BayObLG, Beschl. v. 22.04.1988 – BReg. 1 Z 64/87). Es scheint absurd, dass der Kläger ohne jeglichen Beweis behauptet, die Erblasserin habe lieber mit ihm gekuschelt, als mit ihrer Tochter. Vor allem vor dem Hintergrund der vom Kläger eingeräumten Streitigkeiten. Diese erwähnt die Erblasserin sogar in ihrem Tagebucheintrag vom 24.05.2022. Dort heißt es weiter, sie möchte ihrem „treuen Weggefährten“, mit dem nur der Kläger gemeint sein kann, nichts vermachen. Wie aus dem ersten Vermächtnis hervorgeht, nutzten die Erblasserin und der Kläger den Austin-Healey über viele Jahre hinweg für gemeinsame Touren, sodass sich der Kläger als treuer Weggefährte etablierte. Außerdem äußert die Erblasserin in ihrer WhatsApp-Nachricht an Gerda Copine vom 02.06.2022 den Willen, ihren Nachlass anders gestalten zu wollen, als im ersten Vermächtnis. Dies kann nur meinen, den Kläger nicht mehr bedenken zu wollen. Somit kann es sich bei „Schnuf-Schnuf“ aus der Nachricht nur um

den Kläger handeln. Hierauf deutet auch der Wortlaut mit dem Personalpronomen „er“ hin, womit nicht die Tochter gemeint sein kann.

- 39 Der Wirksamkeit des Vermächtnisses vom 16.11.2022 steht nicht entgegen, dass eine unmittelbare Datums- oder Ortsangabe fehlt. Zunächst handelt es sich dabei gem. § 2247 BGB um Soll-Vorschriften, womit das Vermächtnis auch ohne diese Angaben wirksam ist (Burandt/Rojahn/Lauck, § 2247 BGB Rn. 25). Bei Zweifeln an dem Datum der Erstellung können auch außerhalb der Urkunde liegende Umstände für die Ermittlung des Zeitpunktes herangezogen werden (MüKoBGB/Sticherling, § 2247 BGB Rn. 55). Das Datum auf der Futterdose ist daher zur Ermittlung des Datums des Testaments zugrunde zu legen. Dieses datiert zweifelsfrei den 16.11.2022.
- 40 Die zur Ermittlung des Erblasserwillens herangezogenen Informationen aus dem Tagebuch und die SMS sind auch verwertbar. Es liegt kein Verstoß gegen das Umgehungsverbot gem. § 12 BORA vor.

(aa) Tatbestand des Umgehungsverbots

- 41 Der Tatbestand ist nicht erfüllt. Zudem fällt diese Konstellation nicht unter den Schutzzweck der Norm. Eine Überrumpelung lag nicht vor und es wurde nicht in den durch § 12 BORA gewährleisteten Schutz der Erbengemeinschaft eingegriffen. Eine Umgehung liegt in jeder unmittelbaren Kontaktaufnahme des Rechtsanwaltes mit dem gegnerischen Mandanten (BeckOKBORA/Günther, § 12 BORA Rn. 13). Vorliegend kann der Beklagten jedoch keine Kontaktaufnahme unterstellt werden. Die Informationen hat die Erbengemeinschaft selbst der Beklagten per E-Mail zukommen lassen. § 12 BORA soll den gegnerischen Mandanten vor Überrumpelung und nachteiligen Erklärungen in Unkenntnis der bestehenden Rechtslage schützen und dadurch ein faires Verfahren sicherstellen. Das Umgehungsverbot dient dabei nicht dem Schutz der anwaltlichen Kollegialität (Weyland/Nöker, § 12 BORA Rn. 1f.). Wendet sich die gegnerische Partei unmittelbar an den Anwalt, verstößt er nur gegen § 12 BORA, wenn er sich auf ein solches Gespräch einlässt (Weyland/Nöker, § 12 BORA Rn. 8). RA Verharren hat sich jedoch nicht darauf eingelassen und somit nicht verhandelt (vgl. BeckOKBORA/Römermann, § 12 BORA Rn. 13). Er hat lediglich die ihm zugesandte E-Mail gelesen. Die Erbengemeinschaft wurde nicht zu Erklärungen veranlasst.

(bb) Rechtsfolge

- 42 Der Kläger konstruiert eine Rechtsfolge, welche die Realität nicht hergibt. Wenn schon die Voraussetzung für eine Rüge – ein einfacher Verstoß gegen § 12 BORA – nicht vorliegt, können erst recht keine Konsequenzen nach § 242 BGB konstruiert werden. Das

Telos der allgemeinen Berufspflicht aus § 43 BRAO gibt dies ebenso nicht her. In bestimmten Einzelfällen kann eine Überrumplungssituation dazu führen, dass es der Partei nach § 242 BGB verwehrt bleibt, sich auf ein durch den Verstoß zustande gekommenes Rechtsgeschäft zu berufen (BeckOKBORA/Römermann, § 12 BORA Rn. 21). Es liegt jedoch erkennbar schon keine Überrumplungssituation vor. Außerdem bezieht sich dies dem Schutzzweck nach auf Rechtsgeschäfte, die mit dem gegnerischen Mandanten zustande gekommen sind. Ein solches liegt jedoch nicht vor. Weiterhin hat ein Verstoß gegen § 12 BORA keine Folgen für die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften (BeckOKBORA/Römermann, § 12 BORA Rn. 21). Vielmehr ist die Rechtsfolge zunächst eine Rüge, in schweren Fällen auch anwaltsgerichtliche Maßnahmen (Weyland/Nöker, § 12 BORA Rn. 15).

- 43 Weiterhin könnte es RA Verharren nicht zugemutet werden, Informationen über ein Vertretungsverbot zu ignorieren und folglich gegen § 43a Abs. 4 BRAO zu verstößen. Widerstreitende Interessen sind hier vor dem Hintergrund einer Interessenabwägung und unter Berücksichtigung seiner Handlungspflicht gewichtiger.

bb) Nachvertragliches Schuldverhältnis, § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB

- 44 Anders als von dem Kläger ausgeführt, liegt ein nachträgliches Schuldverhältnis i.S.d. § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB vor. Beim nichtigen Vertrag gem. § 134 BGB besteht eine Haftung aus § 311 Abs. 2 BGB wegen nachträglicher *culpa in contrahendo* fort (Jauernig/Stadler, § 311 BGB Rn. 46).

b) Keine Pflichtverletzungen

- 45 Die Beklagte hat keine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt. Insbesondere erfüllte die Beklagte ihre Pflichten zur Aufklärung, Rechtsprüfung und Belehrung über Prozessaussichten (vgl. BeckRA-HdB/Hamm, § 53 Rn 22). Weiterhin versäumt es der Kläger zu begründen, warum sich das Vertrauens- und Treueverhältnis zum Rechtsanwalt auf dessen Anforderungen zur Pflichtenwahrnehmung auswirken sollten. Der Maßstab ist in jedem Fall nicht das Optimum, also die äußerste oder größtmögliche Sorgfalt, wie vom Kläger behauptet (Rn. 40; vgl. BGH, Beschl. v. 12.11.2013 – VI ZB 4/13). Viel mehr wäre es bei Vorliegen eines Anwaltsvertrags diejenige Sorgfalt, die von einem gewissenhaften Durchschnittsanwalt verlangt werden kann (MüAnwH/Schneider, § 2 Rn. 77). Jedoch greift mangels Anwaltsvertrag auch dieser Maßstab an die Pflichten eines Rechtsanwalts nicht, sodass hier nur die geringeren Anforderungen an die Rücksichtnahmepflichten aus § 241 Abs. 2 BGB heranzuziehen sind (vgl. MüAnwH/Altenburg, § 2 Rn. 1).

aa) Erlass einer einstweiligen Verfügung

- 46 Entgegen der – indes unvollständigen – Behauptungen des Klägers war der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vollständig und sachgemäß. Die Rücksichtnahmepflichten gegenüber der anderen Partei aus § 241 Abs. 2 BGB erstrecken sich auch hin zur Förderung des Leistungserfolgs (BeckOGKBGB/Fritzsche/Harman, § 241 BGB Rn. 358). Dies hat die Beklagte mit ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eingehalten.

(1) Geeigneter Antrag auf einstweilige Verfügung

- 47 Eine Verbotsverfügung wäre ungeeignet gewesen und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung erfolgte nach bestem Wissen der Beklagten. Dies wüsste auch der Kläger, hätte er seine Quelle vollständig gelesen (Rn. 23). Dort heißt es, dass bei beweglichen Sachen i.d.R. aufgrund der Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs die Anordnung der Verwahrung sachgerechter ist (s. auch Stein/Jonas/Brunn, § 938 ZPO Rn. 25). Eine Verbotsverfügung sei nur nötig, wenn die Verwahrung nicht möglich sei (MüKoZPO/Drescher, § 938 ZPO Rn. 36). Dem steht beim Austin-Healey jedoch nichts entgegen. Bei der gebotenen schnellen Bearbeitung des Antrags durch das Gericht hätte eine Herausgabe an den Sequester vor Verkauf stattfinden können. Die Klägerargumentation bzgl. des gutgläubigen Erwerbs geht fehl. Ist das Fahrzeug erst vom Gericht verwahrt, so scheidet jedenfalls eine Übergabe i.R.d. des gutgläubigen Erwerbs aus. Vielmehr ist die Verbotsverfügung gefahrträchtiger.
- 48 Der Kläger informierte die Beklagte erst am 28.08.2024 über die Anzeige auf www.nobil.de, obwohl diese seinen Angaben nach bereits mehrere Tage zuvor online gestellt wurde. Gründe für die ausbleibende Information bleiben der Beklagten vorenthalten. Erst nach Kenntnisnahme der Anzeige war es ihr möglich, weitere Schritte im Interesse des Klägers anzugehen. Der Anwalt muss innerhalb einer Woche auf die Mandantenanfragen reagieren, was jedoch abhängig von der aktuellen Arbeitsauslastung ist (Hartung/Scharmer/Jacklofsky, § 11 BORA Rn. 50). Die üblichen Kanzleiabläufe und die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt ermöglichen erst die Versendung des Antrags am 13.09.2024. RA Verharren antwortete dem Kläger schon am 06.09.2024 und präsentierte bereits einen Schriftsatzentwurf. Aufgrund des dazwischen liegenden Wochenendes konnte der Schriftsatz erst am 11.09.2024 überarbeitet und am 13.09.2024 übersendet werden. Die Beklagte war schließlich bemüht, in solch wichtiger Angelegenheit größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Um die Dringlichkeit zu verdeutli-

chen, hat die Beklagte das beA-Dokument zudem in der Überschrift als eilbedürftig gekennzeichnet.

(2) Glaubhaftmachung

- 49 Der Antrag wurde i.S.d. § 294 ZPO glaubhaft gemacht. Gegenstand der Glaubhaftmachung sind Behauptungen, also der Vortrag von Tatsachen (BeckOKZPO/Bacher, § 294 ZPO Rn. 6). Die vom Kläger vorgeworfenen Mängel sind nicht ersichtlich. Die Beklagte nennt den Herausgabeanspruch des Klägers gegen die Erbengemeinschaft aus § 2174 BGB und belegt dies mit dem Vermächtnis der Erblasserin. Auch der Wunsch nach Übergabe an einen Sequester wird ausreichend begründet und mittels Vermächtnisabschrift und Verkaufsanzeige plausibel dargelegt.
- 50 Warum der Kläger es als „gewagte Vermutung“ (Rn. 28) begreift, dass das Fahrzeug von der Erbengemeinschaft inseriert wurde, erschließt sich nicht. Aus dem Screenshot der Anzeige geht eindeutig hervor, dass die „EG Reich“ als Verkäuferin auftritt (Bl. 57). Auch ist unklar, inwiefern ein von der Klägerseite gefordertes Telefongespräch mit Lenz & Lenz zur Glaubhaftmachung des Antrags hätte beitragen können.

bb) Erscheinen ohne Robe

- 51 Das Zurückweisen des Unterbevollmächtigten bei der Verhandlung am 02.10.2024 erfolgte ohne Ermächtigungsgrundlage und stellt somit einen Fehler des Gerichts dar. § 176 GVG regelt zwar mögliche Konsequenzen eines Verstoßes gegen § 20 BORA, kann hier jedoch nicht als Ermächtigungsgrundlage herangezogen werden. Jedenfalls war die Zurückweisung unverhältnismäßig. Nach § 241 Abs. 2 BGB ist jeder der anderen Partei gegenüber danach gehalten, seine Pflichten unter Beachtung der für ihn geltenden Rechtsvorschriften zu erfüllen (MüKoBGB/Bachmann, § 241 BGB Rn. 157). Anders als von dem Kläger behauptet, hat die Beklagte durch ihr Erscheinen ohne Robe keine Rechtsvorschrift verletzt, sondern rechtmäßig gehandelt. Grundsätzlich besteht nach § 20 S. 1 BORA für Rechtsanwälte eine Robenpflicht, was jedoch – entgegen der Argumentation des Klägers – keinesfalls unstreitig ist (Pielke, NJW 2007, 3251 (3251)). So besteht die Robenpflicht nach S. 1 nur „soweit das üblich ist“. Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen etwa hat festgestellt, dass ein Ausschluss von der mündlichen Verhandlung wegen Nichttragens der Robe mangels Ermächtigungsgrundlage unzulässig ist (LAG Niedersachsen, Beschl. v. 29.09.2008 – 16 Ta 333/08). Wenn schon ein Ordnungsgeld nicht festgesetzt werden könne, so sei ein Ausschluss von der Verhandlung erst recht nicht möglich. Auch wenn nach gegenteiliger Auffassung § 176 GVG eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage wäre, so sei ein Ausschluss auch dann nicht

gerechtfertigt, sofern der ordnungsgemäße Ablauf und die Entscheidungsfindung in der Sitzung nicht gestört werden (LAG Niedersachsen, Beschl. v. 29.09.2008 – 16 Ta 333/08). Hierbei kommt es auf den konkreten Einzelfall an. Ob sitzungspolizeiliche Maßnahmen nach § 176 GVG bei Verstößen gegen die Robenpflicht überhaupt gerechtfertigt sind, ist äußerst zweifelhaft. In der Praxis wird hiervon zumindest kein Gebrauch gemacht (BeckOKBORA/Römermann, § 20 BORA Rn. 28). Jedenfalls ist bei einem Ausschluss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt (LAG Niedersachsen, Beschl. v. 29.09.2008 – 16 Ta 333/08), vor allem, wenn eine spontane Terminvertretung zurückgewiesen wird. Der Unterbevollmächtigte erklärte am 02.10.2024 bei der Verhandlung vor dem Landgericht Saarlouis er könne sich keine Robe beschaffen. Er wurde schließlich erst kurz vor der Verhandlung über sein dortiges Auftreten informiert. Das Gericht hätte das Auftreten insoweit akzeptieren müssen, wie die Verhandlung dadurch nicht gestört würde.

cc) Einspruch gegen das Versäumnisurteil

- 52 Das Versäumnis des fristgerechten Einspruchs und die Nichtbeantragung von Wieder-einsetzung in den vorherigen Stand stellen keine Pflichtverletzungen dar.

(1) Person des Absenders

- 53 Die Beklagte bewegte sich im rechtlichen Rahmen des § 340 ZPO. Der Kläger verkennt, wer den Einspruch an das Gericht gesendet hat. Dies erfolgte ausweislich des beA-Prüfprotokolls vom 21.10.2024 durch RA Verharren. Nur dieser ist in Besitz seiner personalisierten beA-Karte. Er darf sie und die zugehörige PIN gem. § 26 Abs. 1 RAVPV keiner weiteren Person überlassen (BGH, Beschl. v. 20.06.2023 – 2 StR 39/23), was er auch nicht getan hat. Gegenteilige Behauptungen entziehen sich jeglichen Beweises. Der Referendar hat den Einspruch lediglich an den Kläger gesendet.

(2) Einspruchsfrist

- 54 Nach Zustellung am 07.10.2024 und unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Kanzleiabläufe wurde der Kläger am 10.10.2024, innerhalb der einwöchigen Reaktionsfrist (vgl. Hartung/Scharmer/Jacklofsky, § 11 BORA Rn. 50), über die Möglichkeit eines Einspruchs unterrichtet. Außerdem wurde der Kläger über die Risiken eines Einspruchs vor dem Hintergrund der Sachlage belehrt. Er sollte sich binnen einer Woche melden, falls ein Einspruch gewünscht sein sollte. Bei Unklarheiten hätte er sich jederzeit an die Beklagte wenden können, worauf der Kläger ausdrücklich hingewiesen wurde. Dieser meldete sich jedoch nicht. In Anbetracht der zuvor erfolgten Aufklärung erschien ein

Telefongespräch auch nicht als zwingend notwendig, da die Art und Weise der Unterichtung dem Rechtsanwalt freisteht. Üblicherweise werden dem Mandanten Kopien der relevanten Schriftstücke und kurze Informationen per E-Mail kommuniziert, wie hier geschehen (vgl. BeckOKBORA/Günther, § 11 BORA Rn. 11). Die vom Kläger versäumte interne Frist wurde so gewählt, dass bei Ihrer Einhaltung der Einspruch in jedem Falle fristgerecht das zuständige Gericht erreichen kann. Dabei wurde auch das der gerichtlichen Frist kurz vorausgehende Wochenende einkalkuliert.

- 55 Da RA Verharren sich auf einem auswärtigen Termin befand, konnte die Übersendung erst am frühen Nachmittag des 21.10.2024 erfolgen. Aufgrund des Versäumnisses der internen Frist durch den Kläger, entstand letzten Endes Zeitdruck für RA Verharren, weshalb er den beA-Betreff nicht anpasste und es als allgemeine Nachricht versendete. Schließlich bestand ein Interesse daran, den Einspruch schnellstmöglich abzusenden. Eine andere Formulierung des Betreffs hätte jedoch kaum zur schnelleren Weiterleitung beitragen können, da diese schließlich auf dem Postweg erfolgte, was nach allgemeiner Lebenserfahrung zeitintensiv ist. Lediglich aus diesem Grund ist der Einspruch erst am 23.10.2024 beim zuständigen Gericht eingegangen.

(3) Widereinsetzung in den vorherigen Stand

- 56 Die Beklagte hat nicht Widereinsetzung in den vorherigen Stand gem. § 233 ZPO beantragt, da dies aufgrund der postalischen Weiterleitung unter den Gerichten keinen Erfolg gehabt hätte. Das ist auch den vom Kläger zitierten Quellen zu entnehmen. So urteilte das Oberlandesgericht Jena (Rn. 34), dass bei einem Fristversäumnis durch Weiterleitung des unzuständigen Gerichts an das zuständige Gericht im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs keine Widereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 233 ZPO gewährt werden kann (OLG Jena, Beschl. v. 01.04.2015 – 1 UF 66/15). Ebenso urteilte das vom Kläger zitierte Oberlandesgericht München (Rn. 35) in einem ähnlichen Fall (OLG München, Hinweisbeschl. v. 01.07.2016 – 1 U 2428/16). Unstreitig wurde der Einspruch an das Amtsgericht Saarlouis gesendet, welches diesen postalisch an das Landgericht übermittelte. Dadurch wurde die Frist versäumt. Der Kläger ist durch Nichteinhaltung der internen Frist hierfür zumindest mitverantwortlich. Jedenfalls hätte das Gericht den Einspruch auf elektronischem Wege weiterleiten können und in einer drängenden Fristssache auch sollen.

dd) Mangelhafte Informationsaufklärung

- 57 Der Beklagten sind keine Fehler in der Aufklärung des Mandanten vorzuwerfen. Nach § 241 Abs. 2 BGB besteht die Pflicht gegenüber der anderen Partei diese über erkennbar

entscheidungserhebliche Umstände zu informieren (*MüKoBGB/Bachmann*, § 241 BGB Rn. 184). Eine unverzügliche Aufklärungspflicht bedarf es nach den Maßstäben des § 241 Abs. 2 BGB nicht. Dennoch hat die Beklagte sogar diese hohen Anforderungen erfüllt, indem RA Verharren den Kläger stets ohne schuldhaftes Zögern (vgl. *BeckOK-BORA/Römermann*, § 11 BORA Rn. 11) über die Vorgänge des Mandats unterrichtet hat.

- 58 Der Vorwurf der Klägerseite, der nicht beglichene Vorschuss habe die Kommunikation negativ beeinflusst, ist haltlos.
- 59 Das Versäumnisurteil wurde der Beklagten am 07.10.2024 zugesendet. Nachdem sich RA Verharren intensiv damit auseinandergesetzt hat, leitete er das Urteil unverzüglich am 10.10.2024 nach den gewöhnlichen Kanzleivorgängen an den Kläger weiter. Zudem hat die Beklagte als Bestandteil ihrer Aufklärungspflicht i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB den Kläger auch mit Verweis auf den Eintritt der Rechtskraft des Versäumnisurteils bei nicht fristgerechtem Einspruch über mögliche Nachteile aufgeklärt (vgl. *MüKoBGB/Bachmann*, § 241 BGB Rn. 184).
- 60 Der Kläger musste über die Terminvertretung – entgegen der Auffassung des Klägers – nicht informiert werden. Es besteht gem. § 11 BORA die Mitteilungspflicht aller dem Auftraggeber unbekannten Informationen, die diesen soweit über den Stand der Dinge unterrichten, dass er seine Rechte wahrnehmen, Pflichten erfüllen und sachgerechte Entscheidungen treffen kann (*BeckOKBORA/Günther*, § 11 BORA Rn. 9). Der Kläger benötigte die Information der Terminvertretung jedoch weder zur Wahrnehmung seiner Rechte, noch zur Pflichtenerfüllung oder Entscheidungsfindung. Die Notwendigkeit einer Unterrichtung auf ein Vertrauensverhältnis zum Rechtsanwalt zu stützen, wird seitens des Klägers nicht belegt. RA Verharren wurde nicht als Einzelperson, sondern die Beklagte als Kanzlei mandatiert. Die vom Kläger unterschriebene Vollmacht enthält die Möglichkeit der Bestellung eines Vertreters. Es kommt daher nicht drauf an, wer konkret das Verfahren führt. Dies scheint bei einer Mandatierung der ganzen Kanzlei auch nicht im Interesse des Klägers zu liegen. Weiterhin kann aus der Mitteilung der Abwesenheit an RA in Lenz keinesfalls die Erwartung gestellt werden, den Kläger informieren zu müssen. RA Verharren hatte einen zahnmedizinischen Notfall und versuchte bereits das Gericht zu informieren. Die Nachricht an Lenz & Lenz war lediglich aufgrund der gescheiterten Kontaktaufnahme nötig.
- 61 Auch in Bezug auf den Entwurf des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz, ist der Beklagten keine Informationsenthaltung vorzuwerfen. Sie hat das Mandat in angemes-

sener Zeit i.S.d. § 11 Abs. 1 S. 1 BORA bearbeitet, indem sie innerhalb des Zeitraums vom Übersenden der Annonce am 28.08.2024 bis zum 06.09.2024 einen Schriftsatz entwarf und diesen dem Kläger präsentierte.

c) Vertretenmüssen

- 62 Soweit man den unvollständigen Ausführungen des Klägers Glauben schenken mag, so hätte die Beklagte die behaupteten Pflichtverletzungen zu vertreten.

d) Kausaler Schaden

- 63 Es ist dem Kläger kein kausaler Schaden i.S.d. §§ 249 ff. BGB entstanden. Weder die Wertdifferenz des herausgegebenen Oldtimers noch die Prozesskosten des Ausgangsverfahrens sind durch Handlungen der Beklagten entstanden. Die Beweislast hierfür trägt grundsätzlich der Gläubiger (MüKoBGB/*Ernst*, § 280 BGB Rn. 151), somit der Kläger. Eine Beweislastumkehr für Vermögensschäden infolge von Pflichtverletzungen eines Rechtsanwalts ist abzulehnen (BGH, Urt. v. 09.06.1994 – IX ZR 125/93). Der Kläger versäumt jedoch, den behaupteten Schaden ausreichend zu begründen und kausal darzulegen. Kausal i.S.d. *conditio-sine-qua-non*-Formel ist jedes Verhalten, das nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Schaden in seiner konkreten Form entfiele (MüKoBGB/*Oetker*, § 249 BGB Rn. 103). Das Wegdenken des Verhaltens der Beklagten führt jedoch nicht zu einem Ausbleiben der Schäden.

aa) Prozesskosten

- 64 Die Prozesskosten des abgelehnten Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz i.H.v. EUR 4.788,95 wären ohne das Verhalten der Beklagten nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben, da der Anspruch aus § 2174 BGB nicht bestand. Der Prozess hatte ohnehin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Prozesskosten dem Kläger in jedem Fall entstanden wären.
- 65 Wie sich nach neuer Informationslage herausstellt, ergibt sich aus dem ersten Vermächtnis der Erblasserin vom 08.08.2021 kein Anspruch des Klägers gem. § 2174 BGB, da dieses wirksam durch das Vermächtnis vom 16.11.2021 widerrufen wurde. In diesem wurde er nicht weiter bedacht. Diese Informationslage hätte sich auch i.R.d. Prozesses durch Tagebucheintrag und WhatsApp-Nachricht offenbart.

bb) Weiterveräußerung und Wertdifferenz

- 66 Die Weiterveräußerung des Oldtimers und damit einhergehende Wertdifferenz beim Kläger wurde nicht durch die Beklagte verursacht. Weder die vorgeworfene Nicht-durchsetzung des vom Kläger behaupteten Herausgabeanspruchs noch der nicht erfolgte

Einspruch sind kausal für den Schaden. Vielmehr handelte die Erbengemeinschaft eigenverantwortlich.

- 67 Kausal ist ein Unterlassen, wenn ein pflichtgemäßes Handeln den Schaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte (BeckOGKBGB/*Brand*, § 249 BGB Rn. 240). Hätte die Beklagte den gerichtlichen Prozess vorangetrieben, bestünde der Schaden fort. Nicht nur die Durchsetzung des Herausgabeanspruchs, sondern auch dessen Bestehen waren nach neuer Informationslage von Anfang an aussichtslos. Eine Durchsetzung durch die Beklagte wäre ergebnislos und somit ohne Einfluss auf den beim Kläger eingetretenen Schaden geblieben. Er hätte das Fahrzeug in keinem Fall erhalten.
- 68 Der nicht fristgerechte Einspruch wurde wie dargestellt einerseits durch den Kläger verschuldet und hatte andererseits ohnehin keine Aussicht auf Erfolg. Die Wertdifferenz i.H.v. EUR 25.000,00 zwischen dem vermeintlich vermachten und dem herausgegebenen Fahrzeug lässt sich lediglich auf das Klägerverhalten sowie auf die Verhandlungen der Klägervertretung zurückführen, an welcher die Beklagte nicht beteiligt war. Der Kläger reagierte auf ein großzügiges Angebot von Lenz & Lenz bei der Vergleichsverhandlung am 17.12.2024 mit weiteren Forderungen, sowie emotionalen und angreifenden Worten. Angesichts dieses Verhaltens waren sie dazu gezwungen, das Angebot zurückzuziehen. Das vorteilhafte Angebot wurde ihm nur aufgrund der guten Kommunikation und dem rechtlichen Austausch der Beklagten unterbreitet, wie die Klägervertretung schrieb (Bl. 6). Er hat somit das auf guter Kommunikation aufgebaute Verhältnis dieser zur Beklagten zerstört und sich so selbst geschadet. Final war es der Wille des Klägers, auf den Vergleichsvorschlag vom 17.04.2025 einzugehen.

2. Kein Anspruch gem. § 627 Abs. 2 S. 2 BGB

- 69 Der Kläger hat keinen Anspruch gem. § 627 Abs. 2 S. 2 BGB. Die Kündigung des Mandatsvertrages erfolgte nicht zur Unzeit und mit wichtigem Grund.

a) Unzeitigkeit

- 70 Die Kündigung erfolgte nicht zur Unzeit. Eine Kündigung ist unzeitig, wenn sich der Dienstberechtigte die Dienste nicht rechtzeitig anderweitig beschaffen kann (BeckOGKBGB/*Günther* § 627 BGB Rn. 60). Dies bezieht sich im anwaltlichen Kontext jedoch in erster Linie auf gerichtliche Termine wie mündliche Verhandlungen (BGH, Urt. v. 07.02.2013 – IX ZR 138/11) oder wichtige Fritsachen (MüKoBGB/*Henssler*, § 627 BGB Rn. 36). Eine Ausdehnung auf einfache außegerichtliche Termine, welche keine Frist haben, entbehrt jeder Grundlage. Der Kläger er-

fuhr bereits am 13.12.2024 per E-Mail von der Kündigungsabsicht. Diese ist dem Kläger spätestens am 14.12.2024 zugegangen. Dort heißt es im Wortlaut „Wir können das Mandat nicht weiterführen“ und weiter „Eine ausführliche Kündigung erhalten Sie alsbald“. Hierbei war dem Kläger bereits bewusst, dass der Anwaltsvertrag durch die Beklagte gekündigt wird, was schließlich am 16.12.2024 mitsamt ausführlicher Begründung geschah. Die Vergleichsverhandlung war erst für den 17.12.2024 angesetzt. Bis dahin vergingen drei Tage. Dem Kläger konnte ohne Weiteres zugemutet werden, in dieser Zeit einen neuen Anwalt aufzusuchen, um sich die Dienste anderweitig zu beschaffen. Überdies wäre keine Einarbeitung notwendig gewesen, da die Vergleichsverhandlung durch ein einfaches Telefonat hätte verschoben werden können. Sogar am Tag der Kündigung selbst hätte ein kurzes Telefonat eine Terminverschiebung bewirken können. Der Kläger hätte dafür keinen Anwalt gebraucht, er hätte dies auch selbst vornehmen können, entschied sich jedoch dagegen.

b) Wichtiger Grund

- 71 Es liegen wichtige Gründe vor. Diese müssen über einen Vertrauensverlust hinausgehen (BeckOGKBGB/*Günther*, § 627 BGB Rn. 63). Die im Kündigungsschreiben aufgeführten Gründe genügen den Anforderungen des § 627 BGB.

aa) Vorschussrechnung

- 72 Dass der Kläger den zu Recht geforderten Vorschuss gem. § 9 RVG trotz Mahnung nicht gezahlt hat, begründet einen wichtigen Grund (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.05.2011 – 24 U 212/10). Der Kläger hat die aus der Kündigung resultierenden Nachteile selbst verschuldet (vgl. BeckRA-HdB/*Hamm*, § 53 Rn. 40). Eine Mahnung ist die an den Schuldner gerichtete Aufforderung des Gläubigers, aus der bei Auslegung nach der Verkehrssitte eindeutig hervorgeht, dass der Gläubiger die Leistung verlangt (BeckOGKBGB/*Dornis*, § 286 BGB Rn. 132). Die Beklagte hat dem Kläger nach einer mündlichen Zahlungsaufforderung drei weitere Erinnerungsschreiben übersandt, in denen sie ihr Zahlungsverlangen eindeutig zum Ausdruck bringt und den Kläger ermahnt die Vorschussrechnung zu begleichen. Dieser zeigte trotz aller Bemühungen der Beklagten keinerlei Zahlungsbereitschaft.

bb) Verschwiegene Mandatsinformationen

- 73 Der Kläger hätte der Beklagten die Streitigkeiten mit der Erblasserin mitteilen müssen. Die Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Informationen kann einen Beendigungsgrund darstellen (MüKoBGB/*Henssler*, § 628 BGB Rn. 27). Der Kläger führt an, er

wusste weder von einem Tagebucheintrag noch von einer SMS. Selbstverständlich wusste er nichts von diesen – ihm unzugänglichen – Schriften. Vorgeworfen wird jedoch nicht das Verschweigen der aufgetauchten Schriften, sondern das der dahinterstehenden Streitigkeiten. Als Beteiligtem waren diese dem Kläger sehr wohl bekannt.

- 74 Der Kläger führt an, die Beklagte hätte nachfragen müssen, ob und inwieweit dem Kläger Streitigkeiten über den letzten Willen der Erblasserin bekannt gewesen sind. Das ist nicht der Fall. Die wahrheitsgemäße und vollständige Unterrichtung seines Anwalts ist eine Vertragspflicht des Mandanten. Der Rechtsanwalt darf grundsätzlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der tatsächlichen Angaben des Mandanten vertrauen, ohne eigene Nachforschungen anstellen zu müssen (BeckOGKBGB/*Teichmann*, § 675 BGB Rn. 1182). Eine zusätzliche Aufklärung erweist sich nur dann als notwendig, wenn den Umständen nach für eine zutreffende rechtliche Einordnung die Kenntnis weiterer Tatsachen erforderlich und deren Bedeutung für den Mandanten nicht ohne weiteres ersichtlich ist (BGH, Urt. v. 07.02.2002 – IX ZR 209/00). Die Beklagte ermittelte das Ziel des Klägers – die schnellstmögliche Herausgabe des Oldtimers – korrekt. Sie wusste vom Vermächtnis, hatte jedoch keinerlei Anhaltspunkte für eine etwaige Interessenänderung der Erblasserin. Dass ein geänderter letzter Wille der Erblasserin für das Bestehen des Vermächtnisses wesentliche Bedeutung hat, bedarf keiner rechtlichen Kenntnis und war für den Kläger ersichtlich. Eine genaue Sachverhaltaufklärung ist ohne Mitarbeit des Mandanten nicht möglich.
- 75 Das Vorbringen des Klägers – eine Befragung hätte nicht stattgefunden und die Beweislast dafür läge bei der Beklagten – ist nicht ausreichend und inkorrekt. Die Beweislast für pflichtwidriges Verhalten des Rechtsanwalts trägt der Mandant. Er muss die Pflichtwidrigkeit darlegen und beweisen, selbst wenn es dabei um negative Tatsachen geht (BeckOGKBGB/*Teichmann*, § 675 BGB Rn. 1186).

cc) Geänderte Interessenlage und Alleingang

- 76 Auch die vielfach geänderte Interessenlage des Klägers begründet einen wichtigen Grund. Ein Rechtsanwalt hat Veranlassung zur Mandatsniederlegung, wenn der Mandant sich „unziemlich“ benimmt (MüKoBGB/*Hessler*, § 628 BGB Rn. 27). Das Verhalten des Klägers i.R.d. Mandatsverhältnisses muss häufig als unangemessen sowie unangebracht beurteilt werden, und zwar so, dass die Arbeit der Beklagten dadurch erheblich tangiert wurde. Obwohl die Beklagte aufgrund der verstrichenen internen Frist davon ausgehen durfte, dass durch den Kläger der Einspruch nicht gewünscht ist, befahl er nach Verstreichen der Frist dennoch die Einspruchseinlegung. Genauso zeigt die

Kommunikation mit der Erbengemeinschaft das charakterlich sehr sprunghafte Verhalten des Klägers. Zunächst gab er an, das Auto erst nach den erforderlichen Reparaturen herausverlangen zu wollen. Unvorhersehbar änderte er seine Meinung dann dahingehend, das Auto doch schnellstmöglich haben zu wollen.

- 77 Die „Alleingänge“ des Klägers wurden – entgegen seiner Argumentation – nicht als Kündigungsgrund benannt. Da angesprochen, sei an dieser Stelle dennoch angeführt, dass diese einen Kündigungsgrund darstellen. Das Nachschieben von Kündigungsgründen ist möglich, da allein auf die Existenz dieser im Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung abzustellen ist (Ascheid/Preis/Schmidt/Preis, 1. Teil. C. Rn. 31), sodass sich entsprechende Ausführungen hier erlauben. Wenn sich der Mandant mehrfach über den Rat seines Anwalts hinwegsetzt, hat der Rechtsanwalt berechtigten Anlass zur Kündigung. Gleiches gilt bspw., wenn der Mandant ohne dessen Wissen Schriftsätze beim Gericht einreicht (MüKoBGB/Hessler, § 628 BGB Rn. 30). Dem Mandanten fehlt häufig die Einschätzung der rechtlichen Relevanz solcher Schriften. Aufgabe des Anwalts ist es, ihm genau diese Einordnung zu geben. Der Kläger sendete – gegen den ausdrücklichen Rat der Beklagten – die Gutachten über den Gesundheitszustand an die Erbengemeinschaft und beeinflusste dessen Arbeit damit erheblich. Zwar sendete der Kläger keine Schriftsätze ans Gericht, dennoch ist die Situation durchaus vergleichbar. Dem Kläger fehlte als Laie die rechtliche Einschätzung über die Auswirkungen der Gutachten auf das Verfahren. Trotz erfolgter Aufklärung durch die Beklagte gefährdete er die Erfolgsaussichten seines Herausgabeanspruchs gem. § 2174 BGB, der zu diesem Zeitpunkt durchaus noch aussichtsreich erschien. Die Erbengemeinschaft samt ihrer anwaltlichen Vertretung hegte aufgrund der Gutachten erhebliche Zweifel an der Notwendigkeit des Vergleichs, die die Beklagte nur mit beträchtlichem Extraaufwand und enormen Bemühungen beseitigen konnte. Sämtliche bisherige Vergleichsbemühungen wurden durch das Vorgehen des Klägers konterkariert.
- 78 Die Kündigung erfolgte nicht unmittelbar nach der geänderten Interessenlage und dem Alleingang des Klägers. Die Beklagte bemühte sich, das Mandat fortzuführen und über einige Fehler des Klägers hinwegzusehen, bis ihr dieses im Zusammenspiel mit den übrigen Kündigungsgründen unzumutbar wurde.

dd) Widerstreitende Interessen

- 79 Um Rechtssicherheit für die Beklagte und den Kläger als juristischen Laien zu schaffen, kündigte die Beklagte das Mandatsverhältnis trotz vorliegender Nichtigkeit aufgrund widerstreitender Interessen.

c) Kausaler Schaden

- 80 Der Kläger erlitt keinen kausalen Schaden i.H.v. EUR 10.400,00. Eine etwaige Ersatzpflicht der Beklagten gem. § 627 Abs. 2 S. 2 BGB besteht nicht, da die Kündigung weder unzeitig noch ohne wichtigen Grund erfolgte. Soweit sich der Kläger vage hält aus welchem der §§ 249 ff. BGB er seinen Schaden ersetzt wissen will, greift keiner dieser.

aa) Entgangener Gewinn i.H.v. EUR 7.200,00

- 81 Dem Kläger entging kein Gewinn i.H.v. EUR 7.200,00 gem. § 252 BGB. Entgegen der Argumentation des Klägers durfte dieser nicht mehr erwarten, sich bei der Vergleichsverhandlung am 17.12.2024 auf ein Fahrzeug zu vergleichen, welches der Kläger zumindest zeitnah übergeben bekommen hätte. Durch die der Beklagten am 13.12.2024 neu zugespielten Schriften – Tagebucheintrag sowie WhatsApp-Nachricht – war zu diesem Zeitpunkt bereits klar, dass kein Herausgabeanspruch aus dem etwaigen Vermächtnis bestand. Dem Kläger stand nie ein Fahrzeug zu, das er hätte vermieten können.

bb) Ersatz von entgangener Lebensfreude i.H.v. EUR 400,00

- 82 Die dem Kläger angeblich entgangene Lebensfreude i.H.v. EUR 400,00 ist nicht gem. § 253 BGB ersatzfähig. Der Kläger leitet aus der simplen Möglichkeit der privaten Nutzung des Oldtimers ab, dass diesem eine kausale und wesentliche Lebensfreude entgangen wäre. Abgesehen davon, dass er das Fahrzeug ohne Anspruch bei der Vergleichsverhandlung am 17.12.2024 nie bekommen hätte, war eine solch privat beabsichtigte Nutzung zu keinem Zeitpunkt bekannt. Notwendig wäre allerdings, dass der Geschädigte das Fahrzeug mangels eines weiteren geeigneten Kraftfahrzeugs für seine alltägliche Lebensführung wirklich gebraucht hätte (BGH, Urt. v. 11.10.2022 – VI ZR 35/22). Dass der Kläger sich in einer späteren Vergleichsverhandlung auf den BJ7 verglichen hat, ist irrelevant, da die Beurteilung der Kausalität *ex ante* erfolgt (vgl. MüKoBGB/*Oetker*, § 249 BGB Rn. 111). Zudem findet § 253 BGB bereits dem Grunde nach keine Anwendung, da eine etwaige Ersatzpflicht der entgangenen Lebensfreude weder gem. Abs. 1 gesetzlich vorgesehen ist, noch eine der abschließenden Fallgruppen (MüKoBGB/*Oetker*, § 253 BGB Rn. 27) des Abs. 2 vorliegt.

cc) Anwaltskosten i.H.v. EUR 2.800,00

- 83 Ebenfalls ist dem Kläger kein kausaler Schaden i.H.v. EUR 2.800,00 gem. § 249 Abs. 2 BGB entstanden. Der Rückzahlungsanspruch besteht nur, wenn der Rechtsanwalt den Mandanten ohne dessen Veranlassung kündigt. Nur wenn die Kündigung zur Unzeit erfolgt, kann sich aus § 627 Abs. 2 BGB ein Anspruch des Mandanten auf Ersatz

der Gebühren der von ihm nach der Kündigung beauftragten neuen Rechtsanwälte ergeben (OLG Köln, Hinweisbeschl. v. 14.05.2021 – 24 U 81/20). Wie bereits dargelegt, erfolgte die Kündigung aus mehreren wichtigen Gründen und somit durch den Kläger veranlasst. Auch eine Unzeitigkeit konnte bereits ausgeschlossen werden.

- 84 Die Ausführungen des Klägers sind zudem nicht kausal: Unabhängig von der Kündigung hätten die Kosten für die Vergleichsverhandlung durch den Kläger in jedem Fall entrichtet werden müssen. Diese wurden durch die Beklagte nicht abgerechnet und sind demnach nicht doppelt angefallen. Doppelt angefallen und somit kausal wäre lediglich eine Summe i.H.v. EUR 676,92. Für die Vergleichsverhandlung der Klägervertretung sind dem Kläger nach dem RVG Kosten i.H.v. EUR 2.123,08 entstanden. Aus der Differenz zu den von der Klägervertretung abgerechneten EUR 2.800,00 ergibt sich, dass Kosten i.H.v. EUR 676,92 für die Einarbeitung in die Akte sowie die Vorbereitung der Vergleichsverhandlung angefallen sein müssen. Insoweit sei allerdings angemerkt, dass der Kläger hierzu nicht vorgetragen hat.

3. Kein Anspruch gem. § 355 Abs. 3 S. 1 BGB

- 85 Es besteht kein Anspruch des Klägers auf Rückzahlung der geleisteten Vergütung i.H.v. EUR 5.283,60 gem. § 355 Abs. 3 S. 1 BGB.

a) Widerrufsrecht gem. § 312g Abs. 1 Alt. 2 BGB

- 86 Ein etwaiges Widerrufsrecht des Klägers besteht nicht. Das Widerrufsrecht gem. § 312g Abs. 1 Alt. 2 BGB ist vorliegend bereits nicht anwendbar. Obwohl der Vertrag im Fernabsatz geschlossen wurde, liegt kein Verbrauchervertrag i.S.d. § 310 Abs. 3 S. 1 BGB vor. Sowohl der Kläger als auch die Beklagte sind Unternehmer i.S.d. § 14 BGB. Demnach ist ein Unternehmer jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine gewerbliche Tätigkeit meint dabei jedes selbständige und planmäßige, auf gewisse Dauer angelegte Anbieten entgeltlicher Leistungen am Markt, wobei eine Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich ist (BGH, Urt. v. 27.09.2017 – VIII ZR 271/16). Ein Unternehmerhandeln liegt bereits dann vor, wenn das betreffende Geschäft im Zuge der Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (sog. Existenzgründung) geschlossen wird. Entscheidend ist, ob das Verhalten der Sache nach dem privaten – dann Verbraucherhandeln – oder dem gewerblich-beruflichen Bereich – dann Unternehmertum – zuzuordnen ist. Rechtsgeschäfte im Zuge einer Existenzgründung sind nach den objektiven Umständen klar auf ein unternehmerisches Handeln ausgerichtet. Es besteht ferner kein

Anlass, demjenigen Verbraucherschutz zu gewähren, der sich für eine bestimmte gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit entschieden hat und diese vorbereitende oder unmittelbar eröffnende Geschäfte abschließt (vgl. BGH, Beschl. v. 24.02.2005 – III ZB 36/04). Die Mandatierung unterfällt der gewerblichen Tätigkeit der Beklagten als juristische Person des Privatrechts. Der Kläger beabsichtigte seit einem Jahr die Vermietung des BT7 für EUR 400/Wochenende. Durch den Kläger wurde i.R.d. Mandatsverhältnisses mehrfach betont, dass er das Fahrzeug schnellstmöglich brauche, um die Vermietung und somit sein Gewerbe zu starten. Er selbst führte aus, das Auto haben zu wollen, um sich beruflich zu verwirklichen (Bl. 65). Der Kläger begründet seine vermeintliche Verbrauchereigenschaft nicht. Die Verpflichtung zur Zahlung des Anwaltshonorars spricht – wie vom Kläger irrig angenommen (Rn. 77) – nicht gegen eine Beziehung zwischen zwei Unternehmern.

- 87 Sollte das Gericht hingegen einen Verbrauchervertrag gem. § 310 Abs. 3 S. 1 BGB annehmen, stünde dem Kläger trotzdem kein Widerrufsrecht zu. Grundsätzlich ist ein Widerruf zwar neben einer Kündigung möglich (BGH, Urt. v. 11.10.2016 – XI ZR 482/15), hier müssen jedoch den besonderen Rechtsfolgen des § 627 BGB hinreichend Rechnung getragen werden und können nicht durch den Widerruf unterlaufen werden. Das Bedürfnis der Korrektur der Rechtsfolge ergibt sich daraus, dass der Widerruf nicht die vertragliche Grundlage beseitigt, sondern sich das Vertragsverhältnis mit Wirkung für die Zukunft in ein Rückgewährschuldverhältnis umwandelt, so dass auch Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB entfallen (vgl. BGH, Urt. v. 18.01.2017 – VIII ZR 17/16). Zahlt der Vorschusspflichtige den geforderten Vorschuss nicht, kann der Rechtsanwalt das Mandatsverhältnis kündigen, ohne seinen Gebührenanspruch einzubüßen. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Vorschussbegehr zur Unzeit erfolgt oder der Rechtsanwalt dem Vorschusspflichtigen die Einstellung seiner Tätigkeit nicht so rechtzeitig ankündigt, dass diesem daraus keine Nachteile entstehen (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.05.2011 – 24 U 212/10). Wie bereits dargestellt, liegt keine Unzeitigkeit vor und eine rechtzeitige Ankündigung ist erfolgt.
- 88 Durch später erfolgten Widerruf würde dieses Recht unterlaufen und dem Rechtsanwalt würde nachträglich sein Gebührenanspruch abgesprochen, insbesondere weil der Rechtsanwalt seinen Anspruch nicht gem. §§ 812 ff. BGB geltend machen kann. Zweck des Widerrufsrechts ist es, dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, sich vom Vertrag auf einfache Weise durch Widerruf zu lösen, ohne die mit sonstigen Nichtigkeits- oder Beendigungsgründen verbundenen Wirkungen in Kauf zu nehmen (BGH, Urt. v.

11.10.2016 – XI ZR 482/15). Vorliegend wurde die Kündigung durch den Kläger selbst verschuldet. Der Beklagten war es aufgrund seines Verhaltens unzumutbar, das Mandatsverhältnis fortzuführen. Bei Duldung des Widerrufs könnte sie nicht auf die ihr zugewilligten Rechtsfolgen vertrauen, da ihr der Gebührenanspruch nachträglich jederzeit abgesprochen werden könnte. Die Beklagte würde aufgrund der bestehenden Unsicherheit in das Mandatsverhältnis gezwungen werden.

b) Keine Notwendigkeit zur Widerrufsbelehrung

- 89 Eine Verpflichtung der Beklagten zur Widerrufsbelehrung bestand mangels Verbrauchervertrags nicht.

c) Rechtsfolge

- 90 Eine Rückerstattungspflicht der Beklagten besteht nicht, da zwischen den Parteien mangels Verbrauchereigenschaft des Klägers kein Verbrauchervertrag zustande gekommen ist.
- 91 Sollte der Widerruf dennoch als wirksam angesehen werden, muss dessen Rechtsfolge zumindest modifiziert und mit dem § 627 BGB in Einklang gebracht werden. Der Gebührenanspruch bzw. das Recht, die gezahlten Gebühren zu behalten, muss – wie bereits ausgeführt – fortbestehen.

4. Kein Anspruch gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB i.V.m. § 628 Abs. 1 S. 2 BGB

- 92 Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rückgewähr des Anwaltshonorars i.H.v. EUR 1.200,00.
- 93 Vorerst bleibt unklar, weshalb der Kläger den Anspruch gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB i.V.m. § 628 Abs. 1 S. 2 BGB geltend macht. Die Beklagte erhielt eben nicht durch Leistung ohne Rechtsgrund eine Vergütungsforderung, da laut Argumentation des Klägers ein Rechtsgrund in Form des Anwaltsvertrags gem. §§ 611, 675 BGB bestand. Unabhängig davon, ob von einem Widerruf oder von einer Kündigung des Vertrages ausgegangen wird, treten die Rechtsfolgen ex nunc ein (MüKoBGB/Fritsche, § 355 BGB Rn. 59; Jauernig/Mansel, § 627 BGB Rn. 3), sodass der Rechtsgrund lediglich i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB später weggefallen wäre. Bereicherungsrecht erweist sich vorliegend jedoch ohnehin als unanwendbar. Richtige Anspruchsgrundlage wäre § 346 Abs. 1 BGB i.V.m. § 628 Abs. 1 S. 2 BGB (vgl. MüKoBGB/Henssler, § 628 BGB Rn. 44).

94 Es ist jedoch zu vermuten, dass der Kläger folgende Schadenspositionen geltend machen wollte: Zum einen die Rückerstattung der Kosten für die Vergleichsvorbereitungen gem. § 346 Abs. 1 BGB i.V.m. § 628 Abs. 1 S. 2 BGB i.H.v. EUR 1.200,00 sowie einen – angeblich noch festzustellenden – Betrag aufgrund rechtswidrig abgerechneter Vergütung gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

a) Kein Anspruch gem. § 346 Abs. 1 BGB i.V.m. § 628 Abs. 1 S. 2 BGB

95 Es besteht kein Anspruch gem. § 346 Abs. 1 BGB i.V.m. § 628 Abs. 1 S. 2 BGB. Die Beklagte wurde durch den Kläger zur Kündigung veranlasst. Das Verhalten des Klägers hat das Vertrauensverhältnis ernstlich erschüttert, sodass der Beklagten eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zuzumuten war. Ein vertragswidriges, die Kündigung des Vertragspartners veranlassendes Verhalten i.S.d. § 628 Abs. 1 S. 2 BGB setzt eine schuldhafte Verletzung einer Vertragspflicht voraus (BGH, Urt. v. 26.09.2013 – IX ZR 51/13). Objektiv vertragswidrig war es, den in Rechnung gestellten Vorschuss nicht zu entrichten (vgl. BGH, Urt. v. 21.07.2016 – IX ZR 57/15).

96 Wie i.R.d. § 627 Abs. 2 S. 2 BGB bereits dargestellt, liegen auch in den übrigen Kündigungsgründen wichtige Gründe und somit mehrere schwerwiegende Pflichtverletzungen des Klägers (vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.09.2009 – 4 U 192/07). Ein etwaiiger Interessewegfall des Klägers spielt vorliegend keine Rolle. Der Kläger wäre verpflichtet gewesen, den angeforderten Vorschuss zu zahlen. Der Gebührenanspruch der Beklagten ist nicht deshalb zu kürzen, weil die Leistungen dieser infolge der Kündigung für den Kläger kein Interesse mehr haben, § 628 Abs. 1 S. 2 BGB. Denn nicht die Beklagte, sondern der Kläger hat durch vertragswidriges Verhalten die Kündigung veranlasst, indem er die von der Beklagten geforderten Vorschusszahlungen nicht geleistet hat (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.5.2011 – 24 U 212/10).

b) Kein Anspruch gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

97 Der Kläger hat keinen Anspruch gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB. Der Feststellungsantrag ist unbegründet. Wie bereits in der Zulässigkeit zum Antrag zu 2. dargestellt, erfolgte die Abrechnung minutengenau. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte, die Zweifel an einer solchen begründen könnten. Solche Beweise müssten durch den Kläger vorerst angeführt werden.

98 Auf eine AGB-Kontrolle kann sich der Kläger nicht stützen, da die Vergütungsvereinbarung keine AGB gem. § 305 BGB darstellt. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei dem Kläger nicht um einen Verbraucher, sodass das Verbraucherrecht der §§ 305 ff. BGB hier keine Anwendung findet. Zudem wurde die Vergütungsvereinba-

rung nicht bei Vertragsschluss gestellt, sodass es auch an dieser Voraussetzung aus § 305 Abs. 1 S. 1 BGB mangelt. Der Kläger sieht das Angebot zum Vertragsschluss in dem Hochladen der Dokumente durch den Kläger und die Annahme in dem Zusenden der Vergütungsvereinbarung durch die Beklagte (Rn. 81, 82). Eine Kenntnisnahme der Klauseln auf der Vereinbarung war daher erst mit Öffnen und Herunterladen dieser möglich. Eine Inhaltskontrolle kommt nicht in Betracht, sodass die Vergütungsvereinbarung nicht gem. § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam sein kann.

- 99 Wie zum Antrag zu 2. ausgeführt, wurde die in der Rechnung vom 08.01.2025 aufgeführte geleistete Arbeit der Beklagten nicht auf halbe oder volle Stunden aufgerundet.

5. Kein Anspruch gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

100 Der dem Kläger zunächst entstandene Anspruch auf Herausgabe der geleisteten Vergütung i.H.v. EUR 5.283,60 aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB ist durch Aufrechnung der Beklagten gem. § 389 BGB erloschen. Durch die Nichtigkeit des Anwaltsvertrags fällt der Rechtsgrund für die geleistete Vergütung weg. Gleichzeitig hat die Beklagte bis zum Kündigungszeitpunkt Quasi-Honoraransprüche i.H.v. EUR 5.283,60 gegen den Kläger aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (vgl. BeckOKBRAO/Praß, § 43a BRAO Rn. 229). Der Kläger ist durch das Mandat trotz der Kündigung bereichert, da die bis zur Kündigung erbrachten Rechtsdienstleistungen ihm dennoch nutzen. Die Beklagte hat alle notwendigen Vorbereitungen für die Vergleichsverhandlungen getroffen und die Kommunikation zur Erbengemeinschaft geleitet. Ein Ausschluss gem. § 817 S. 2 BGB greift nicht, da die Beklagte keine Kenntnis von den das Vertretungsverbot begründenden Tatsachen hatte. Erst mit Zusendung der WhatsApp-Nachricht und des Tagebucheintrags durch die Erbengemeinschaft erlangte die Beklagte Kenntnis vom vorliegenden Interessenwiderstreit. Im Anschluss daran kündigt die Beklagte das Mandat, um Rechtssicherheit zu schaffen.

6. Mitverschulden

101 Sollte einer der Ansprüche gegen die Beklagte dennoch als begründet angesehen werden, besteht auf Klägerseite ein erhebliches Mitverschulden i.S.d. § 254 BGB, das eine Ersatzpflicht der Beklagten vollends ausschließt. Ein Mitverschulden liegt vor, wenn diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen wird, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt (BGH, Urt. v. 17.06.2014 – VI ZR 281/13).

102 Der Kläger hat seine aus § 241 Abs. 2 BGB resultierenden Rücksichtnahmepflichten verletzt, indem er die interne Frist bezüglich der Einreichung des Einspruchs nicht ein-

gehalten hat. Das Schuldverhältnis schließt die Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung ein (MüKoBGB/*Bachmann*, § 241 BGB Rn. 146). Die Beklagte durfte – wie kommuniziert – nach Fristablauf annehmen, dass ein Einspruch durch den Kläger nicht gewünscht ist. Der Kläger hingegen meldete sich nach Fristablauf und befahl die Einlegung des Einspruchs. Die Beklagte handelte daher unter enormen Zeitdruck. Der Kläger musste davon ausgehen, dass eine verspätete Rückmeldung zu Flüchtigkeitsfehlern beim Absenden der Schrift führen kann.

103 Um unnötige Kosten zu vermeiden, trifft den Kläger die Pflicht alle erdenklichen Umstände bezüglich des von ihm eingeforderten Herausgabeanspruchs der Beklagten mitzuteilen. Nur so ist die Beklagte imstande, den Kläger gewissenhaft rechtlich zu beraten. Ihm musste bewusst sein, dass die Vorenthaltung von Streitigkeiten das Erbe betreffend die Durchsetzbarkeit seines vermeintlichen Anspruchs beeinträchtigt.

104 Um das Scheitern des Vergleichs zu verhindern, hätte der Kläger sich bei der Vergleichsverhandlung am 17.12.2024 angemessen verhalten müssen. In keinem Fall lassen sich die emotionalen und angreifenden Ausbrüche des Klägers als angebracht beschreiben. Der Kläger hätte den außergerichtlichen Termin problemlos selbst oder durch eine neue anwaltliche Vertretung verschieben lassen können.

C. Zusammenfassung

105 Die Klage ist unzulässig und unbegründet. Das Verhalten der Beklagten entsprach in jeder Hinsicht der beruflichen Sorgfalt und Fachkunde, die von einem ordnungsgemäß handelnden Rechtsanwalt erwartet wird. Weder sind Pflichtverletzungen der Beklagten substantiiert dargelegt, noch lässt sich ein kausaler Schaden des Klägers erkennen. Ein Herausgabeanspruch auf den Oldtimer bestand letzten Endes ohnehin nie. Trotz seines impulsiven, aufgebrachten und unbesonnenen Verhaltens schiebt der Kläger vollends die Schuld der Beklagten zu. Die Klage ist vollumfänglich abzuweisen.



RA Michael Ross

Anlagen:

Anlage 1 – Inhaltsverzeichnis

Anlage 2 – Rechtsprechungsverzeichnis

Anlage 3 – Literaturverzeichnis

Anlage 1 – Inhaltsverzeichnis

A. Tatsächliche Grundlagen	2
I. Zu den Parteien	2
II. Zum Nachlass	3
III. Vertretung durch die Beklagte	3
IV. Mandatskündigung	5
B. Rechtliche Würdigung	6
I. Zulässigkeit	6
1. Unzulässigkeit des Antrags zu 1.	6
2. Unzulässigkeit des Antrags zu 2.	6
II. Begründetheit	8
1. Kein Anspruch gem. § 280 Abs. 1 BGB	8
a) Schuldverhältnis	8
aa) Kein Anwaltsvertrag, §§ 611 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB	8
(1) Anwaltliche Beratung in derselben Rechtssache	8
(2) Interessenwiderstreit	10
(a) Wille der Erblasserin im Vermächtnis vom 08.08.2021	10
(b) Änderung dieser Interessenlage	11
(aa) Tatbestand des Umgehungsverbots	12
(bb) Rechtsfolge	12
bb) Nachvertragliches Schuldverhältnis, § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB	13
b) Keine Pflichtverletzungen	13
aa) Erlass einer einstweiligen Verfügung	14
(1) Geeigneter Antrag auf einstweilige Verfügung	14
(2) Glaubhaftmachung	15
bb) Erscheinen ohne Robe	15
cc) Einspruch gegen das Versäumnisurteil	16

(1)	Person des Absenders	16
(2)	Einspruchsfrist	16
(3)	Widereinsetzung in den vorherigen Stand	17
dd)	Mangelhafte Informationsaufklärung	17
c)	Vertretenmüissen	19
d)	Kausaler Schaden	19
aa)	Prozesskosten	19
bb)	Weiterveräußerung und Wertdifferenz	19
2.	Kein Anspruch gem. § 627 Abs. 2 S. 2 BGB	20
a)	Unzeitigkeit	20
b)	Wichtiger Grund	21
aa)	Vorschussrechnung	21
bb)	Verschwiegene Mandatsinformationen	21
cc)	Geänderte Interessenlage und Alleingang	22
dd)	Widerstreitende Interessen	23
c)	Kausaler Schaden	24
aa)	Entgangener Gewinn i.H.v. EUR 7.200,00	24
bb)	Ersatz von entgangener Lebensfreude i.H.v. EUR 400,00	24
cc)	Anwaltskosten i.H.v. EUR 2.800,00	24
3.	Kein Anspruch gem. § 355 Abs. 3 S. 1 BGB	25
a)	Widerrufsrecht gem. § 312g Abs. 1 Alt. 2 BGB	25
b)	Keine Notwendigkeit zur Widerrufsbelehrung	27
c)	Rechtsfolge	27
4.	Kein Anspruch gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB i.V.m. § 628 Abs. 1 S. 2 BGB	27
a)	Kein Anspruch gem. § 346 Abs. 1 BGB i.V.m. § 628 Abs. 1 S. 2 BGB	28
b)	Kein Anspruch gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB	28
5.	Kein Anspruch gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB	29
6.	Mitverschulden	29
C.	Zusammenfassung	30

Anlage 2 – Rechtsprechungsverzeichnis

Gericht und Datum der Entscheidung	Aktenzeichen	Zitiert in Rn.
---	---------------------	-----------------------

Bundesgerichtshof

Beschl. v. 20.06.2023	2 StR 39/23	53
Urt. v. 11.10.2022	VI ZR 35/22	82
Urt. v. 09.09.2021	I ZR 113/20	30, 31
Urt. v. 27.09.2017	VIII ZR 271/16	86
Urt. v. 21.02.2017	XI ZR 467/15	22
Urt. v. 18.01.2017	VIII ZR 17/16	87
Urt. v. 11.10.2016	XI ZR 482/15	87, 88
Urt. v. 21.07.2016	IX ZR 57/15	95
Urt. v. 17.06.2014	VI ZR 281/13	101
Beschl. v. 12.11.2013	VI ZB 4/13	45
Urt. v. 26.09.2013	IX ZR 51/13	95
Urt. v. 07.02.2013	IX ZR 138/11	70
Urt. v. 02.03.2012	V ZR 159/11	22
Beschl. v. 24.02.2005	III ZB 36/04	86
Urt. v. 07.02.2002	IX ZR 209/00	74
Urt. v. 09.06.1994	IX ZR 125/93	63
Urt. v. 22.10.1975	VI ZR 17/74	37
Urt. v. 04. 11. 1969	VI ZR 85/68	24

Bundesarbeitsgericht

13.07.2021	3 AZR 349/20	17
------------	--------------	----

Landesarbeitsgerichte

LAG Niedersachsen, Beschl.v. 29.09.2008	16 Ta 333/08	51
--	--------------	----

Oberlandesgerichte

OLG Köln, Hinweisbeschl. v. 14.05.2021	24 U 81/20	84
OLG München, Hinweisbeschl. v. 01.07.2016	1 U 2428/16	56
OLG Jena, Beschl. v. 01.04.2015	1 UF 66/15	56
OLG Düsseldorf Beschl. v. 12.05.2011	24 U 212/10	72, 87, 96
OLG Düsseldorf, Urt. v. 08.02.2011	24 U 112/09	23
OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.09.2009	4 U 192/07	96
BayObLG, Beschl. v. 22.04.1988	BReg. 1 Z 64/87	38

Anlage 3 – Literaturverzeichnis

Bork , Reinhard	Stein/Jonas Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 9, 23. Aufl., Tübingen 2020 (zit.: Stein/Jonas/ <i>Bearbeiter</i>)
Burandt , Wolfgang	Erbrecht, 4. Aufl., München 2022 (zit. Burandt/Rojahn/ <i>Bearbeiter</i>)
Gsell , Beate	Beck-online.GROSSKOMMENTAR BGB, § 241, Stand: 01.06.2025
Krüger , Wolfgang	§ 249, Stand: 01.03.2024
Lorenz , Stephan	§ 627, Stand: 01.07.2025
Reymann , Christoph	§ 675, Stand: 01.08.2025 (zit.: BeckOGKBGB/ <i>Bearbeiter</i>)
Hamm , Christoph	Beck'sches Rechtsanwaltshandbuch, 12. Aufl., München 2022 (zit.: BeckRA-HdB/ <i>Bearbeiter</i>)
Hartung , Wolfgang	Berufs- und Fachanwaltsordnung, 8. Aufl., München 2022
Scharmer , Hartmut	(zit.: Hartung/Scharmer/ <i>Bearbeiter</i>)
Henssler , Martin	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 5, 9. Aufl., München 2023
Krüger , Wolfgang	(zit.: MüKoBGB/ <i>Bearbeiter</i>)

Horn , Claus-Henrik Kroiß , Ludwig	Testamentsauslegung, Strategien bei unklaren letztwilligen Verfügungen, 2. Aufl., München 2019 (zit.: Horn/Kroiß/ <i>Bearbeiter</i>)
Kessal-Wulf , Sibylle	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 11, 9. Aufl., München 2022 (zit.: MüKoBGB/ <i>Bearbeiter</i>)
Kleine-Cosack , Michael	Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung mit Berufs- und Fachanwaltsordnung, 7. Auflage, München 2015
Krüger , Wolfgang	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2, 9. Aufl., München 2022 (zit.: MüKoBGB/ <i>Bearbeiter</i>)
Ders.	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3, 9. Aufl., München 2022 (zit.: MüKoBGB/ <i>Bearbeiter</i>)
Linck , Rüdiger Preis , Ulrich Schmidt , Ingrid	Kündigungsrecht 7. Auflage, München 2024 (zit.: Ascheid/Preis/Schmidt/ <i>Bearbeiter</i>)
Pielke , Walther	Die Robenpflicht der Rechtsanwälte, NJW 2007, S. 3251-3252
Rauscher , Thomas Krüger , Wolfgang	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, Band 1, 7. Aufl., München 2025 (zit.: MüKoZPO/ <i>Bearbeiter</i>)

Dies.

Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit
Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen,
Band 2, 7. Aufl., München 2025
(zit.: MüKoZPO/*Bearbeiter*)

Römermann, Volker

Beck'scher Online Kommentar BORA,
48. Edition, Stand 01.06.2025, München
(zit.: BeckOKBORA/*Bearbeiter*)

Scherer, Stephan

Münchener Anwaltshandbuch, Erbrecht,
6. Aufl., München 2024
(zit.: MüAnwH/*Bearbeiter*)

Schütze, Rolf. A

Zivilprozessordnung und Nebengesetze,
Band 4, 5. Aufl., Berlin/Boston 2022
(zit. Wieczorek/Schütze/*Bearbeiter*)

Stürner, Rolf

Jauernig Bürgerliches Gesetzbuch,
19. Auflage, München 2023
(zit. Jauernig/*Bearbeiter*)

Thole, Christoph

NJW 2021, 3129, Anm. zu BGH, Urt. v. 09.09.2021 – I
ZR 113/20

Voit, Wolfgang

Zivilprozessordnung: ZPO,
22. Aufl., München 2025
(zit.: Musielak/Voit/*Bearbeiter*)

Vorwerk, Volkert

Beck'scher Online-Kommentar ZPO,
57. Edition, Stand 01.07.2025, München
(zit.: BeckOKZPO/*Bearbeiter*)

Weyland, Dag

Bundesrechtsanwaltsordnung,
11. Aufl., München 2024
(zit.: Weyland/*Bearbeiter*)

Willems, Constantin

Smart Testaments? Potenziale und Risiken der Testamentsgestaltung zwischen Standardisierung und Individualität,
RDi 2025, S. 233-239